

855.21

Verordnung über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEV)

(Änderung vom 2. Juni 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEV) vom 12. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

§ 13. ¹ Mit der Genehmigung des Bauvorhabens oder der Anschaffung werden die anrechenbaren Ausgaben und die Beitragshöhe durch das Kantonale Sozialamt festgelegt. b. Subventionen

Abs. 2 unverändert.

³ Nach Abschluss der Bauarbeiten oder Tätigung der Anschaffung ist eine von den zuständigen Organen genehmigte Investitionsrechnung einzureichen. Das Kantonale Sozialamt richtet nach deren Überprüfung den Staatsbeitrag aus. Es kann vorgängig Teilzahlungen leisten.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der stv. Staatsschreiber:
Hollenstein Höslí